

Studienordnung für Heilpädagogische Lehrberufe

Beschluss des Hochschulrates vom 23. Juni 2005

Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

gestützt auf § 18 Ziffer 16 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

beschliesst:

Geltungsbereich	§ 1. Dieser Erlass regelt das Studium in Schulischer Heilpädagogik.
Stufe des Studiums	§ 2. ¹ Das Studium in Schulischer Heilpädagogik erfolgt auf Masterstufe. ² Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält, vorbehältlich der Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren, den Titel „Master of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Schulischer Heilpädagogik“ und ist berechtigt, sich als „diplomierte Schulische Heilpädagogin (EDK)“/„diplomierter Schulischer Heilpädagoge (EDK)“ zu bezeichnen.
Ziel des Studiums	§ 3. ¹ Das Studium in Schulischer Heilpädagogik vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen, die sie im Rahmen ihres Berufes befähigen

1. zur Erziehung und Bildung von behinderten und von Behinderung bedrohten Personen in allen Formen der Förderung und der Schulung,
2. zur Beratung und zur Zusammenarbeit mit dem Umfeld.

²Das Studium befähigt zur Ausübung des Berufes mit allen Altersgruppen.

Zulassung zum Studium

§ 4. ¹Zum Studium werden zugelassen, sofern die Bedingungen nach der Allgemeinen Studienordnung vom 23. Juni 2005 §§ 9ff. erfüllt sind,

1. Inhaberinnen und Inhaber eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines kantonal anerkannten Lehrdiploms für den Kindergarten, für die Primarschule oder für die Sekundarstufe I, eines Diploms als Fachgruppenlehrkraft oder eines vergleichbaren Ausweises,
2. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor- oder eines Master-Diploms in Logopädie, Psychomotoriktherapie, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Sozialpädagogik.

²Personen mit Lehrdiplom werden zum berufsbegleitenden Studium zugelassen, wenn sie ein Jahr Berufspraxis als Lehrkraft mit einem Pensum von durchschnittlich wenigstens 40% nachweisen können.

³Personen mit Lehrdiplom werden zum Vollzeitstudium zugelassen, wenn sie ein Jahr Berufspraxis als Lehrkraft mit einem Pensum von durchschnittlich wenigstens 50% nachweisen können.

¹ ⁴Personen ohne Lehrdiplom werden zugelassen, wenn sie vor Studienbeginn oder während des Studiums theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen erbringen, die sie befähigen, an Regelklassen zu unterrichten. Werden die Zusatzleistungen während des Studiums erbracht, so müssen sie vor der Abgabe der Abschlussarbeit beendet sein.

Schwerpunkte

§ 5. ¹Schwerpunkte sind:

- a. Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung,

¹ § 4 Abs. 4 Fassung vom 5. Dezember 2006

- b. Pädagogik bei Schulschwierigkeiten,
- c. Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose,
- d. Pädagogik für Sehbehinderte und Blinde,
- e. Pädagogik für Körper- und Mehrfachbehinderte.

²Mit der Anmeldung haben die Studierenden des berufsbegleitenden Studiums einen Schwerpunkt zu wählen. Studierende des Vollzeitstudiums werden im Schwerpunkt Pädagogik bei Schulschwierigkeiten ausgebildet.

³Im berufsbegleitenden Studium kann zusätzlich zum gewählten Schwerpunkt als weiterer Schwerpunkt Heilpädagogische Früherziehung gewählt werden. Massgebend sind die einschlägigen Bestimmungen.

Studienvarianten
und -dauer

§ 6. ¹Die Ausbildung kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium absolviert werden.

²Das Studium dauert, sofern es als Vollzeitstudium absolviert wird, vier Semester, als berufsbegleitendes Studium in der Regel fünf, höchstens aber neun Semester.

Vollzeitstudium
a. Umfang

§ 7. ¹Während des Vollzeitstudiums ist insgesamt eine Arbeitsleistung von 90 bis 110 Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) zu erbringen.

²Das Vollzeitstudium umfasst etwa 1500 Unterrichtseinheiten, von denen wenigstens 300 Lektionen auf Praktika (Studententage und -wochen) entfallen.

b. Studienformen

§ 8. ¹Studienformen im Vollzeitstudium sind:

- a. Kontaktstudium,
- b. Lerngruppen sowie netzwerk- und computergestütztes Lernen,
- c. Praktikum,
- d. Selbststudium,

- e. Projekt- und Masterarbeit.

²Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, wie viele ECTS-Punkte in den einzelnen Studienformen zu erzielen sind.

Berufsbegleitendes Studium
a. Umfang

§ 9. ¹Während des berufsbegleitenden Studiums ist insgesamt eine Arbeitsleistung von 90 bis 110 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Das berufsbegleitende Studium umfasst etwa 1500 Unterrichtseinheiten, von denen wenigstens 300 Lektionen auf praxisbezogene Einheiten entfallen.

b. Studienformen

§ 10. ¹Studienformen im berufsbegleitenden Studium sind:

- a. Kontaktstudium,
- b. Lerngruppen sowie netzwerk- und computergestütztes Lernen,
- c. Begleitete berufliche Praxis,
- d. Selbststudium,
- e. Projekt – und Masterarbeit.

²Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, wie viele ECTS-Punkte in den einzelnen Studienformen zu erzielen sind.

Studienbereiche

§ 11. Das Studium in Schulischer Heilpädagogik umfasst insbesondere folgende Studienbereiche:

- a. Grundlagen der Allgemeinen Heilpädagogik und der Ethik,
- b. Grundlagen und ausgewählte Themen der Speziellen Heilpädagogik,
- c. Heilpädagogisch relevante Aspekte der Psychologie, der Neurologie und der Soziologie,

- d. Förderdiagnostik und Förderplanung,
- e. Integrative Didaktik,
- f. Förderung von Kommunikation, Sprache, Kognition, Mathematik und Interaktion,
- g. Einführung in die wissenschaftliches Arbeit,
- h. Durchführung von Projektarbeiten in Forschung und Entwicklung (Unterrichtsprojekt, Masterarbeit),
- i. Modelle der Beratung,
- j. Aspekte der Organisationsentwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Praktische
Ausbildung

a. Vollzeitstudium

- § 12. ¹Im Vollzeitstudium umfasst die praktische Ausbildung
- a. begleitete und selbständige Unterrichtspraxis und zwar
 - in den Zwischensemestern zwei Praktika im Umfang von je drei bis vier Wochen,
 - während der ersten drei Semester einen Studientag pro Woche,
 - b. gegenseitige berufliche Beratung am Praktikumsort,
 - c. reflektierte und dokumentierte Unterrichtsentwicklung (Projektbericht).

²Die Praktika werden von den Dozierenden der Hochschule begleitet.

b. Berufs-
begleitendes
Studium

- § 13. Im berufsbegleitenden Studium umfasst die berufspraktische Ausbildung
- a. begleitete und selbständige Unterrichtspraxis,
 - b. gegenseitige Praxisberatung am Arbeitsort,
 - c. reflektierte und dokumentierte Unterrichtsentwicklung (Projektbericht).

Subsidiäres Recht § 14. Als subsidiäres Recht wird die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005 angewendet.

Aufhebung geltenden Rechts § 15. ¹Die Studienordnung für das Departement Heilpädagogische Lehrberufe vom 24. Oktober 2000 wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

²Die bisherigen Bestimmungen gelten weiter für die Studierenden, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben.

Inkrafttreten § 16. Diese Studienordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Zürich, 23. Juni 2005

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Der Aktuar:
Dr. Sebastian Brändli Markus Rubin

Inkrafttreten der Änderung vom

5. Dezember 2006 am 1. Januar 2007